

Bündnis 90/Die Grünen · Ortsverband · Petershagen-Eggersdorf

An
Bürgermeister Marco Rutter
Gemeinde Petershagen/Eggersdorf
Am Markt 8
15345 Petershagen/Eggersdorf

- Übermittlung per Mail -

Ortsverband Petershagen/Eggersdorf

info@grünes-doppeldorf.de
www.grünes-doppeldorf.de

Rüdiger Haas
Ortsverbandssprecher
Auguststraße 11
15370 Petershagen/Eggersdorf
Tel.: +49 (172) 9831862

Tobias Rohrberg
Vorsitzender der Fraktionsgemeinschaft
Verantwortung

Vorsitzender des Ausschusses für Umwelt,
Verkehr und Klimaschutz der Gemeinde-
vertretung Petershagen/Eggersdorf

Triftstraße 37A
15370 Petershagen/Eggersdorf
Tel.: +49 (33439) 17582

Petershagen/Eggersdorf, den 13. Februar 2020

Ihre Antwort auf die Anfrage nach § 6 der Geschäftsordnung - Fällungen von Straßenbäumen auf dem Gemeindegebiet von Petershagen/Eggersdorf - ANF/009/2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in der im Betreff genannten Anfrage hatte ich Sie gefragt, warum die anerkannten Naturschutzvereinigungen, denen bei Fällungen von Alleebäumen ein Mitwirkungsrecht zusteht, von der Gemeinde bei entsprechenden Maßnahmen nicht beteiligt wurden. Das Mitwirkungsrecht leitet sich aus § 63 BNatSchG i. V. m. § 36 Nr. 1 und 2 BbgNatSchAG ab. Nach der Rechtslage ist den anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben, bevor Ausnahmen gem. § 17 Abs. 2 BbgNatSchAG und Befreiungen gem. § 67 BNatSchG erteilt werden. Grundsätzlich gilt in Brandenburg, dass Alleen gemäß § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG gesetzlich geschützt sind. Hierzu zählen auch Alleen im innerörtlichen Gemeindegebiet.

Die von Ihnen erteilte schriftliche Antwort hat keine klare Aussage getroffen, warum die anerkannten Naturschutzverbände trotz der beschriebenen Rechtslage in der Vergangenheit bei Baumfällungen von Alleebäumen in unserer Gemeinde nicht beteiligt wurden. Aus diesem Grund hatte ich in der Gemeindevertretung noch einmal mündlich nachgefragt. Laut vorliegendem Protokoll der Sitzung vom 28. November 2019 haben Sie dies dann wie folgt begründet: „Herr Rutter erwidert, dass innerörtliche Straßen gemäß dem Runderlass keine Alleen seien. Daher seien auch keine Naturschutzverbände hinzuziehen.“

In diesem Zusammenhang will ich Sie auf eine Antwort des Landrats auf eine Anfrage der Kreistagsfraktion B90/DIE GRÜNEN/Pro Zukunft vom 15.1.2020 hinweisen (siehe Anlage). Dieser weist als Dienstherr der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) darauf hin, dass das Mitwirkungsrecht „auch für innerörtliche Alleen [gilt], unabhängig davon, ob sie im Landschaftsplan der Gemeinde, im Landschaftsrahmenplan des Landkreises oder der Flächendeckenden Biotop- bzw. Landnutzungskartierung des Landes Brandenburgs dargestellt sind.“

...

Wie auch in Ihrer schriftlichen Antwort erläutert, verweist der Landrat für die Definition einer Allee auf den Runderlass der Landesministerien vom 10. Februar 1998. Demnach handelt es sich im Sinne des Gesetzes um eine Allee, wenn es sich um „Baumreihen beidseitig der Fahrbahn an Straßen und Wegen, die in der Regel aus mindestens zwanzig aufeinanderfolgenden, relativ gleichaltrigen und vom Habitus her gleichaltrige Bäume bestehen (...) und die in einem gleichmäßigen Abstand vom Fahrbahnrand und innerhalb der Reihe gepflanzt sind und so einen räumlichen Zusammenhang vermitteln.“

Da sich die Definition des Runderlasses auf Alleeen außerhalb geschlossener Ortschaften bezieht, weist der Landrat explizit darauf hin, dass abweichend von der genannten Charakterisierung „innerorts, in Ortsrandlage und bei besonderer landschaftsprägender Bedeutung“ auch eine „geringere Anzahl von Bäumen eine Allee bilden.“ Ausgehend von der Flächendeckenden Biotopkartierung kann nach meiner Auffassung im innerörtlichen Bereich schon ab fünf aufeinanderfolgenden Bäumen, die die weiteren im Runderlass genannten Kriterien erfüllen, von einer Allee im Sinne des Gesetzgebers ausgegangen werden.

Mit der Antwort des Landrats scheinen mir alle rechtlichen Unklarheiten beseitigt und der Sicherstellung der Mitwirkungsrechte der anerkannten Naturschutzverbänden bei entsprechenden Fällungen im innerörtlichen Bereich nichts mehr entgegenzustehen. Ich gehe davon aus, dass die Gemeinde den Rechtsrahmen zukünftig einhält.

Ich erlaube mir dieses Schreiben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben und mit der Bitte zu verbinden, dies für die kommende Sitzung der Gemeindevertretung unter den Tagesordnungspunkt „Mitteilungen des Vorsitzenden der Gemeindevertretung“ in das Rats- sowie das öffentlich zugängliche Bürgerinformationssystem einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Tobias Rohrberg

Anlage

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat



[Landratsamt - Puschkinplatz 12 - 15306 Seelow]

Fachbereich: I

Amt:

Fachdienst:

Dienstort: Seelow

Auskunft erteilt: Herr Schinkel

Durchwahl: 03346 - 850 6071

Telefax: 03346 - 850 6079

] E-Mail: fachbereich1@landkreismol.de

AZ: **10.21.08/1**

Fraktion B90/Die Grünen/Pro Zukunft
Fraktionsbüro
Herrn Burkhard Paetzold

Seelow, 15.01.2020

Ihre Anfrage gemäß der Geschäftsordnung des Kreistages Märkisch-Oderland vom 04.01.2020

Sehr geehrter Herr Paetzold,

Ihre Anfrage vom 04.01.2020 beantworte ich wie folgt:

die anerkannten Naturschutzvereinigungen haben bei Fällungen von Alleebäumen ein Mitwirkungsrecht, das sich aus § 63 BNatSchG i. V. m. § 36 Satz 1 Nr. 2 und 3 BbgNatSchAG ergibt. Danach ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben, bevor Ausnahmen gem. § 17 Abs. 2 BbgNatSchAG zugelassen oder Befreiungen gem. § 67 BNatSchG erteilt werden. Grundsätzlich gilt in Brandenburg, dass Alleebäume gemäß § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG gesetzlich geschützt sind. Wir fragen Sie deshalb: Ist das genannte Mitwirkungsrecht der Naturschutzvereinigungen bei Fällungen von Straßenbäumen auch in innerörtlichen Gemeindegebieten einzuhalten, wenn

- a) *es sich entsprechend der „Biotopkartierung Brandenburg – Beschreibung der Biotoptypen“ um mehr oder weniger in regelmäßigen Abständen gepflanzte linienförmige Baumbestände handelt und/oder*

Gemäß „Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums des Innern zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auf Alleebäumen außerhalb geschlossener Ortschaften im Land Brandenburg“ vom 10. Februar 1998 sind Alleebäume Baumreihen beidseitig der Fahrbahn an Straßen und Wegen, die in der Regel aus mindestens zwanzig aufeinanderfolgenden, relativ gleichaltrigen und vom Habitus her gleichartigen Bäumen bestehen (aus gestalterischen Gründen kann in Einzelfällen auch bewusst kontrastbildend auf regelmäßig unterschiedliche Baumformen zurückgegriffen werden) und die in einem gleichmäßigen Abstand vom Fahrbahnrand und innerhalb der Reihe gepflanzt sind und so einen räumlichen Zusammenhang vermitteln. Innerorts, in Ortsrandlage und bei besonderer landschaftsprägender Bedeutung kann auch eine geringere Anzahl von Bäumen eine Allee bilden.

Das Mitwirkungsrecht von anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 36 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) erstreckt sich ausschließlich auf Maßnahmen, die Alleen betreffen und gilt somit **nicht** für Baumbestände, die mehr oder weniger in regelmäßigen Abständen linienförmig entlang von Straßen oder Wegen als Baumreihe in innerörtlichen Gebieten gepflanzt wurden.

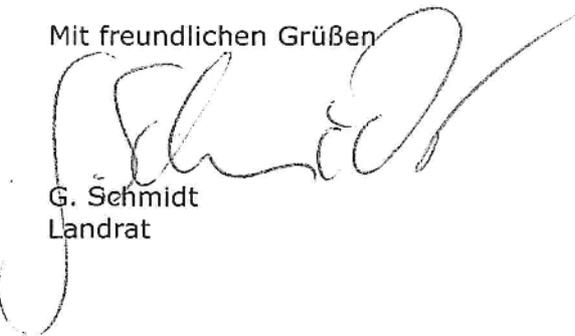
b) diese im Landschaftsplan einer Gemeinde, dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Märkisch-Oderland oder der Flächendeckenden Biotop- und Landnutzungskartierung (BTLN) des Landes Brandenburgs als innerörtliche geschützte Alleen dargestellt sind?

Gemäß § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG dürfen Alleen nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 BbgNatSchAG kann von den Verboten des § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG eine Ausnahme zugelassen werden, wenn sie aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist und keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden konnten.

Gemäß § 36 BbgNatSchAG ist einer vom Land anerkannten Naturschutzvereinigung, die nach ihrer Satzung landesweit tätig ist, u. a. vor der Zulassung von Ausnahmen nach § 17 BbgNatSchAG Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich betroffen ist.

Diese Regelung gilt auch für innerörtliche Alleen, unabhängig davon, ob sie im Landschaftsplan der Gemeinde, im Landschaftsrahmenplans des Landkreises oder der Flächendeckenden Biotop- bzw. Landnutzungskartierung des Landes Brandenburgs dargestellt sind.

Mit freundlichen Grüßen



G. Schmidt
Landrat